

RECHTSORDNUNG DES SQUASH VERBANDES NIEDERSACHSEN e. V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verstöße gegen Satzungen und Ordnungen:

1. Jeder, der geltend macht, durch einen Verstoß gegen die Satzungen und Ordnungen des SVN in seinen aus den Satzungen und Ordnungen fließenden Rechten verletzt zu sein, kann einen Antrag auf sportgerichtliche Überprüfung stellen. Der Antrag ist gegenüber Anträgen gemäß § 2 nachrangig. Tatsachenentscheidungen eines Schiedsrichters sind nicht anfechtbar.
2. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme des Verstoßes bei dem zuständigen Rechtsorgan des SVN zu stellen. Die Bestimmungen über Fristen (§ 14) gelten entsprechend.

§ 2

Anfechtung von Entscheidungen der Verwaltungsorgane:

1. Verwaltungsangelegenheiten werden grundsätzlich durch die zuständigen Ausschüsse des SVN geregelt.
2. Entscheidungen von Verwaltungsorganen können angefochten werden, es sei denn, die Verwaltungsentscheidungen können von dem zuständigen Verwaltungsorgan abschließend getroffen werden.
3. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsorgan einzureichen, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Hilft dieses dem Antrag nicht ab, so ist die Sache dem zuständigen Rechtsorgan des SVN vorzulegen. Die Bestimmungen über Fristen (§ 14) gelten entsprechend.

§ 3

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten:

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach Abschnitt IV. dieser Ordnung.

§ 4

Ausübung der Rechtsprechung:

1. Die Rechtsprechung wird ausgeübt durch den Beschwerdeausschuss und das Verbandsgericht.
2. Die Rechtsorgane sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind nur dem Sportrecht und ihrem Gewissen unterworfen.

§ 5

Sachliche Zuständigkeit der Rechtsorgane des SVN:

Die Rechtsorgane sind zuständig bei Rechtsstreitigkeiten, die das Landesverbandsrecht und den Sport- und Spielbetrieb betreffen. Sie sind insbesondere zuständig bei:

- a) Rechtsstreitigkeiten zwischen dem SVN und den ihm angehörig Vereinen;
- b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Vereinen, die dem SVN angehören;
- c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Verbandsorganen, Vereinsorganen und Vereinsmitgliedern, die dem SVN angehören;
- d) Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem unmittelbaren Sport-Spielbetrieb des SVN ergeben;
- e) Anfechtung von Wahlen, Verwaltungsentscheidungen und Beschlüssen der Organe des SVN;
- f) Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen des SVN.

II. Aufbau und Zuständigkeit der Rechtsorgane des SVN

§ 6

Zusammensetzung der Rechtsorgane:

1. **Der Beschwerdeausschuss und das Verbandsgericht bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern. Außerdem wird ein Stellvertreter gewählt.**
2. Der Beschwerdeausschuss und das Verbandsgericht entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern.
3. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses und des Verbandsgerichtes werden von der Mitgliederversammlung gemäß den Bestimmungen der Satzung des SVN gewählt.

§ 7

Zuständigkeit des Beschwerdeausschusses:

Der Beschwerdeausschuss entscheidet in 1. Instanz über sämtliche den Rechtsorganen zugewiesenen Rechtsangelegenheiten gemäss § 4 sowie § 45.21 und 22 in besonders schweren Fällen auf Antrag des Ligaausschusses bzw. der Turnierleitung.

§ 8

Zuständigkeit des Verbandsgerichtes:

Das Verbandsgericht ist zuständig für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Beschlüsse des Beschwerdeausschusses.

III. Verfahrensordnung

1. Allgemeines

§ 9

Verfahrensart:

Entscheidungen der Rechtsorgane ergehen grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Anspruch auf mündliche Verhandlung besteht.

§ 10

Öffentlichkeit:

Die Verhandlungen vor den Rechtsorganen sind öffentlich.

§ 11

Verfahrensbeteiligte:

Verfahrensbeteiligte sind lediglich Antragsteller und Antragsgegner. Sollten Dritte am Ausgang eines Verfahrens Interesse nachweisen, sind die ggf. zu beteiligen.

§ 12

Vertretungsbefugnis:

1. Für die Verfahrensbeteiligten sind in der mündlichen Verhandlung nicht mehr als zwei Vertreter zugelassen.
2. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis ist – soweit die Vertretungsbefugnis nicht offenkundig ist – durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, die vom Vertretenen unterzeichnet sein muss, zu führen. Soweit Vereine Verfahrensbeteiligte sind, ist die Unterzeichnung der Vollmacht durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 13

Ladungen, Schriftverkehr:

1. Der Vorsitzende hat die Verfahrensbeteiligten sowie die Zeugen und die Sachverständigen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden oder ihre Ladung anzuordnen.
2. Die Ladung hat durch Einschreiben/Rückschein zu erfolgen.
3. Die Ladung von Vereinsmitgliedern und Vereinsmitarbeitern ist mit der Übersendung an den Verein bewirkt. Schiedsrichter und Verbandsmitarbeiter sind persönlich zu laden.
4. Die Verfahrensbeteiligten haben Prozessklärungen, Ausführungen zur Sache und Beweisangebote schriftlich in vierfacher Ausfertigung bei den mit der Sache befassten Rechtsorganen einzureichen. Eine dieser Ausfertigungen ist dem Verfahrensgegner von Amts wegen zuzuleiten.

5. a) Kommen sämtliche Beteiligten den Auflagen des Rechtsorgans nach Ablauf einer Frist nicht nach und stellen auch keinen Verlängerungsantrag oder werden in der mündlichen Verhandlung keine Anträge gestellt, so ordnet das Rechtsorgan das Ruhen des Verfahrens an.
- b) Das Verfahren wird auf Antrag eines Beteiligten fortgeführt, wenn es nicht länger als sechs Monate geruht hat. Das Rechtsorgan hat sodann nach Lage der Akteninhalte im schriftlichen Verfahren zu entscheiden.
- c) Nach Ablauf von sechs Monaten wird das Verfahren durch Beschluss beendet. Die Gebühren verfallen.
- d) Der Beschluss ist nur mit der Begründung anfechtbar, dass das Verfahren noch keine sechs Monate geruht hat.

§ 14

Allgemeine Fristbestimmungen:

1. Alle Prozesshandlungen, die an Fristen gebunden und schriftlich anzubringen sind, haben durch Einschreiben/Rückschein zu erfolgen.
2. Die Prozesshandlung gilt als am Tage der Aufgabe zur Post vorgenommen, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Der Nachweis über die Einhaltung der Frist wird durch den Poststempel (Aufgabestempel) erbracht. Freistempeler reichen zum Nachweis nicht aus.
3. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das für den Fristbeginn maßgebende Ereignis fällt. Die Frist, die nach Wochen oder Monaten berechnet wird, endet mit dem Ablauf des Tages, der durch die Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis fällt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag, oder einen staatlich anerkannten Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktag.
4. Soweit Zahlungen innerhalb einer Frist zu leisten sind, ist die rechtzeitige Absendung des Geldes ausreichend. Zahlungen können durch Einzahlungen mittels Postanweisung oder durch Eingabe eines Bank- oder Postschecks erfolgen, falls Deckung vorhanden ist. Bei Bankgiro- oder Postschecküberweisungen genügt der rechtzeitige Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank des Überweisenden oder bei der Post.

§ 15

Fristen der Rechtsorgane:

1. Der Vorsitzende des Rechtsorgans soll in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einleitung des Verfahrens den Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmen, sofern nicht im schriftlichen Verfahren entschieden werden soll.
2. Nach einer Vertagung soll möglichst innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall des Vertagungsgrundes ein neuer Termin anberaumt werden.
3. Die Ladungsfrist zur mündlichen Verhandlung beträgt sieben Tage; bei besonderer Eilbedürftigkeit kann diese Frist durch den Vorsitzenden bis auf zwei Tage abgekürzt werden.

§ 16

Form und Inhalt der Entscheidungen:

1. Entscheidungen des Verbandsgerichts erfolgen durch Urteil, auch soweit sie im schriftlichen Verfahren ergehen.
2. Beschwerdeentscheidungen und sonstige Entscheidungen ergehen durch Beschluss.
3. Die Entscheidungen der Rechtsorgane enthalten:
 - a) Tag und Ort der Verhandlung, Angaben über die Beteiligten, den Streitgegenstand, das Rechtsorgan und dessen Mitglieder
 - b) die Entscheidung in der Sache und über die Kosten
 - c) Entscheidungsgründe mit Sachverhaltsdarstellung
 - d) Die Unterschrift der Mitglieder des Rechtsorgans.

§ 17

Bekanntgabe der Urteile und Beschlüsse:

Urteile und Beschlüsse sind den Beteiligten in vollständiger Form durch Einschreiben/Rückschein zuzustellen.

§ 18

Wirksamkeit der Entscheidungen:

1. Entscheidungen der Rechtsorgane werden erst mit Eintritt der Rechtskraft wirksam und vollstreckbar, es sei denn, das Rechtsorgan hat die sofortige Wirksamkeit seiner Entscheidungen aus Gründen der sportlichen Disziplin angeordnet. Sperrstrafen gegen Spieler werden mit der Bekanntgabe sofort wirksam.
2. Entscheidungen werden rechtskräftig:
 - a) wenn ein Rechtsmittel nicht statthaft ist:
 - nach mündlicher Verhandlung mit ihrer Verkündung
 - hat eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden, mit ihrer Zustellung
 - b) wenn Rechtsmittel statthaft sind, mit fruchtlosem Ablauf der Rechtsmittelfrist, mit Rechtsmittelverzicht oder mit Rechtsmittelrücknahme.

§ 19

Rechtsmittelbelehrung:

1. Jede Entscheidung eines Rechtsorgans muss mit einer Rechtsmittelbelehrung oder mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, versehen werden.
2. Die Belehrung hat schriftlich oder durch Aushändigung eines Formblattes zu erfolgen.

§ 20

Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern der Rechtsorgane:

1. Ein Mitglied eines Rechtsorgans ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn
 - a) es selbst oder sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins am Verfahren unmittelbar beteiligt ist.
 - b) es in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist.
2. Ein Mitglied eines Rechtsorgans kann sowohl in den Fällen, in denen es von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitgliedes zu rechtfertigen.
3. Das Ablehnungsrecht steht nur einem am Verfahren Beteiligten zu.
4. Die Ablehnung ist in der mündlichen Verhandlung nur bis zum Beginn der Vernehmung der Beteiligten zu Sache zulässig. Nach diesem Zeitpunkt darf die Ablehnung nur noch erfolgen, wenn die Umstände, auf welche sie gestützt werden, erst später eingetreten sind und unverzüglich geltend gemacht werden.
5. Über die Ablehnung entscheidet das Rechtsorgan, dem der Abgelehnte angehört, nach Anhörung des Abgelehnten ohne dessen Mitwirkung.

2. Mündliche Verhandlung

§ 21

Verfahrensvorschriften:

1. Die Leitung der Verhandlung, die Anhörung und Vernehmung der Beteiligten und die Aufnahme der Beweise erfolgt durch den Vorsitzenden. Nach dem Aufruf der Sache gibt er die Besetzung des Rechtsorgans bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Sodann ermahnt er die Zeugen, die Sachverständigen und die Beteiligten zur Wahrheit und entlässt die Zeugen bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.
2. Der Vorsitzende hat den Beisitzern, den Verfahrensbeteiligten und deren Vertretern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Beteiligten, die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen kann der Vorsitzende zurückweisen.
3. Die Beweisaufnahme hat sich auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Ausgeschlossen ist die Vorlage von eidesstattlichen Versicherungen. Beweisanträge können von den Verfahrensbeteiligten bis zum Schluss der Beweisaufnahme gestellt werden. Die Ablehnung bedarf eines zu begründenden Beschlusses des Rechtsorgans.
4. Nach dem Schluss der Beweisaufnahme erhalten die Beteiligten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.
5. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Rechtsorgan nach seiner freien Überzeugung. Die Beratung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.
6. Die Verhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung der Entscheidung. Die Verkündung erfolgt durch Verlesen der Entscheidungsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhaltes der Entscheidungsgründe.

§ 22

Aufrechterhaltung der Ordnung:

1. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden. Dieser übt zugleich das Hausrecht im Verhandlungsraum aus.
2. Der Vorsitzende kann Beteiligte, Vertreter, Zeugen und Sachverständige, die seinen Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Sitzungszimmer weisen, sowie mit einer Verwarnung, einem Verweis oder einem Ordnungsgeld belegen. Diese Maßnahmen können auch nebeneinander festgesetzt werden.
3. Die Entscheidungen des Vorsitzenden sind unanfechtbar.

§ 23

Folgen des Ausbleibens von Beteiligten und Zeugen:

1. Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht zu einer mündlichen Verhandlung, so kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden.
2. Wird die mündliche Verhandlung vertagt, weil ein Beteiligter, ein Zeuge oder Sachverständiger ohne ausreichende Entschuldigung nicht erschienen ist, kann das Rechtsorgan dem Nichterschiedenen die durch die Vertagung des Termins entstandenen Kosten auferlegen.
3. Gegen die Entscheidungen der Rechtsorgane ist die Beschwerde statthaft.

§ 24

Protokoll:

1. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Auf Anordnung des Vorsitzenden braucht ein Protokollführer nicht hinzugezogen werden. Hier genügt die Fertigung und Unterzeichnung des Protokolls durch den Vorsitzenden.
2. Das Protokoll soll enthalten:
 - a) Ort und Tag der Verhandlung,
 - b) Die Namen der Mitglieder des Rechtsorgans, der am Verfahren Beteiligten, ihrer Vertreter, der Zeugen und Sachverständigen sowie die Vereinszugehörigkeit dieser Personen,
 - c) die Prozessklärungen der Beteiligten, wie z. B. Ablehnungs-, Vertagungs- und Beweisanträge, sowie alle Beschlüsse des Organs, die in der mündlichen Verhandlung ergehen,
 - d) die vom Vorsitzenden getroffenen Feststellungen über die Einhaltung der For- und Fristbestimmung,
 - e) die Verkündung der Entscheidung und die Rechtsmittelbelehrung.
3. Im übrigen soll das Protokoll den Ablauf und das Ergebnis der Verhandlung nur im wesentlichen wiedergeben. Der Vorsitzende kann die wörtliche Niederschrift von Erklärungen und Aussagen anordnen.
4. Der Inhalt des Protokolls kann mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet werden. Das Tonband kann nach Übertragung des Tonbandprotokolls im Einverständnis der im Verfahren beteiligten Parteien gelöscht werden.

3. Rechtsmittel

§ 25

Rechtsmittelberechtigte:

Rechtsmittel können nur die am Verfahren unmittelbar Beteiligten einlegen und nur dann, wenn sie beschwert sind.

§ 26

Verzicht auf Einlegung eines Rechtsmittels, Rücknahme eines Rechtsmittels:

1. Auf die Einlegung eines Rechtsmittels kann nach Verkündung der anfechtbaren Entscheidung verzichtet werden.
2. Rechtsmittel können in jeder Lage des Verfahrens zurückgenommen werden.
3. Nach erfolgter Rücknahme hat das Rechtsmittelorgan durch Beschluss über die Tragung der Auslagen und Gebühren zu entscheiden.

§ 27

Verbot der Schlechterstellung:

Eine Entscheidung darf in Art und Höhe der Rechtsfolgen nicht zum Nachteil des Betroffenen geändert werden, wenn lediglich dieser Betroffene ein Rechtsmittel eingelegt hat.

§ 28

Einlegung, Form, Frist, Begründung:

1. Rechtsmittel und Rechtsmittelbegründungen sind bei dem Rechtsorgan schriftlich anzubringen, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat.
2. Das erstinstanzliche Rechtsorgan hat unverzüglich nach Einlegung des Rechtsmittels seine Entscheidung den Verfahrensbeteiligten zuzustellen und nach Eingang der Rechtsmittelbegründung die Akten dem Rechtsmittelorgan vorzulegen.
3. Die Rechtsmittel sind innerhalb von zwei Wochen nach der Verkündung der Entscheidung einzulegen. Innerhalb derselben Frist sind die Rechtsmittelgebühren zu zahlen. Ist eine Verkündung nicht erfolgt oder hat die Verkündung nicht in Anwesenheit des Rechtsmittelführers oder seines Vertreters stattgefunden, so beginnt die Frist mit der Zustellung der Entscheidung.
4. Die Rechtsmittel sind spätestens innerhalb von weiteren zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidungsgründe zu begründen.
5. Werden Rechtsmittel und/oder Rechtsmittelbegründungen nicht frist- und/oder formgerecht anbracht und Rechtsmittelgebühren nicht oder nicht fristgerecht gezahlt, so hat das erstinstanzliche Rechtsorgan das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen. Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft.

§ 29

Berufung:

Die Berufung ist statthaft gegen Entscheidungen des Verbandsgerichtes, über die die Spruchkammer des DSRV entscheidet.

4. Kosten

§ 30

Allgemeines:

1. Die Kosten des Verfahrens setzen sich zusammen aus den Gebühren und Auslagen.
2. Die Verfahren vor den Rechtsorganen sind gebühren- und auslagenpflichtig, soweit nichts anderes bestimmt ist.
3. Mit dem Antrag auf gerichtliche Überprüfung ist ein Kostenvorschuss in Höhe der hälftigen Gebühren an die SVN-Geschäftsstelle zu zahlen.
4. Diese ist verpflichtet, das Datum des Eingangs der Gebühren den Rechtsorganen mitzuteilen.

§ 31

Gebühren:

Die Gebühren betragen für die Verfahren

- vor dem Beschwerdeausschuss	€155,00
- vor dem Verbandsgericht	€155,00

§ 32

Rücknahme von Rechtsmitteln, Rechtsbehelfen und Anträgen:

1. Wird ein Rechtsbehelf, ein Rechtsmittel oder ein Antrag vor Eintritt in die mündliche Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren vor dem Erlass der Entscheidung zurückgenommen, so sind die Gebühren zur Hälfte zurückzuerstatten.
2. Die Auslagen hat grundsätzlich derjenige zu tragen, der das Rechtsmittel, den Rechtsbehelf oder Antrag zurücknimmt. In Ausnahmefällen kann das Rechtsorgan eine anderweitige Entscheidung treffen, wenn dies der Billigkeit entspricht.

§ 33

Auslagen:

1. Die Auslagen eines Verfahrens setzen sich zusammen aus
 - a) den Ladungs- und Bekanntmachungskosten,
 - b) den Kosten, die durch den Aufwand für die Mitglieder der Rechtsorgane entstehen,
 - c) den Kosten der am Verfahren Beteiligten
 - d) den Kosten der Beweisaufnahme (Zeugen, Sachverständige, Ortsbesichtigung).
2. Werden an einem Tag mehrere Sachen verhandelt, so wird der Kostenaufwand für die Rechtsorgane auf die verhandelten Sachen anteilig umgelegt.

§ 34

Kostenentscheidung:

1. Das Rechtsorgan hat zugleich mit der Entscheidung über die Sache selbst auch über die Pflicht zur Tragung der Auslagen zu entscheiden. Sind Gebühren gezahlt worden, so ist auch darüber zu befinden, ob die Gebühren verfallen oder ganz oder teilweise zurückzuzahlen sind.
2. Grundsätzlich hat der im Verfahren unterliegende Beteiligte die Auslagen zu tragen, die von ihm gezahlten Gebühren sind verfallen. In Ausnahmefällen kann das Rechtsorgan eine anderweitige Entscheidung treffen, wenn dies der Billigkeit entspricht.
3. Sind mehrere Beteiligte im Verfahren unterlegen, kann das Rechtsorgan ihre gesamtschuldnerische Haftung oder ihre Haftung nach Kopfteilen entsprechend dem Maß ihrer Beteiligung anordnen.
4. Kostenentscheidungen können nur mit der Entscheidung in der Hauptsache selbst angefochten werden.

§ 35

Erstattungsfähige Auslagen:

1. Zeugen, Sachverständige und jeweils ein Vertreter der nicht unterlegenen Partei haben Anspruch auf Auslagenersatz.
2. Die erstattungsfähigen Auslagen setzen sich zusammen aus den Fahrtkosten sowie der Entschädigung für Aufwand und Verdienstausfall. Fahrtkosten und Auslagen für Aufwand werden nach den für die Verbandsmitarbeiter geltenden Bestimmungen vergütet. Verdienstausfall wird nur in der nachgewiesenen Höhe bis zu einem Höchstbetrag von €55,00 je Tag erstattet.
3. Weitergehende Erstattungsansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere sind Vergütungsansprüche von Vertretern gegen die von ihnen vertretenen Verfahrensbeteiligten nicht erstattungsfähig.

§ 36

Vollstreckung:

1. Auslagen und Gebühren aus Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss und dem Verbandsgericht sowie die von den Verwaltungsbehörden des SVN verhängten Geldbußen werden von der Geschäftsstelle des SVN vollstreckt.
2. Kosten und Bußgelder sind spätestens zwei Wochen nach Zustellung der Ausfertigung der rechtskräftigen Entscheidung zu zahlen.
3. Werden Kosten oder Bußgelder nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt, mahnt die Geschäftsstelle des SVN den Säumigen unter Setzen einer erneuten Zahlungsfrist von einer Woche.
4. Mit fruchtlosem Ablauf der erneuten Zahlungsfrist verhängt die spielleitende Stelle eine Spielsperre; sie kann diese Sperre auf einzelne Spieler, eine Mannschaft oder mehrere Mannschaften beschränken. Die spielleitende Stelle unterrichtet den Zahlungspflichtigen und die betroffenen Vereine vom Eintritt der Sperren. Sieben Tage nach Nachweis der Einzahlung bei der Geschäftsstelle erlischt die Sperre.
5. Beim Verhängen einer Geldstrafe oder Auferlegung von Kosten gegen eine Einzelperson haftet der Verein, dem der Bestrafte angehört oder für den er gehandelt oder etwas versäumt hat, ohne Rücksicht auf ein etwaiges Mitverschulden.

IV. Ordnungswidrigkeiten

1. Allgemeines

§ 37

Begriffsbestimmung:

Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand einer Bestimmung verwirklicht, welche die Ahndung mit einer Geldbuße oder der Anordnung einer Maßregel zulässt.

§ 38

Sachliche Geltung:

Diese Bestimmungen gelten für alle Ordnungswidrigkeiten, die im Recht des SVN ihren Niederschlag gefunden haben.

§ 39

Keine Ahndung ohne eine rechtliche Bestimmung:

Eine Handlung kann als Ordnungswidrigkeit nur geahndet werden, wenn die Möglichkeit der Ahndung in einer Bestimmung rechtlich niedergelegt war, bevor die Handlung begangen wurde.

§ 40

Rechtsfolgen bei Begehung einer Ordnungswidrigkeit:

1. Bei Begehung einer Ordnungswidrigkeit wird grundsätzlich eine Geldbuße verhängt.
2. Anstelle einer Geldbuße oder daneben können folgende Maßregeln angeordnet werden:
 - a) Verweis,
 - b) Sperre eines Spielers,
 - c) Sperrung einer Mannschaft,
 - d) Hallensperre,
 - e) Spielverlust,
 - f) Amtsenthebung,
 - g) Spielaufsicht,
 - h) Spielwiederholung.

§ 41

Verschulden:

Die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit setzt in jedem Fall ein schuldhaftes Verhalten (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Organs bzw. eines Mitglieds eines Vereins oder eines Spielers voraus.

§ 42

Verjährung:

1. Entzieht sich ein Beschuldigter durch Austritt aus seinem Verein einem verfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt. Durch den Austritt wird die Verjährung unterbrochen.
2. Die Verjährung wird ferner unterbrochen durch Einleitung des Verfahrens durch das zuständige Organ.
3. Alle Ordnungswidrigkeiten sind nach Ablauf von zwei Jahren endgültig verjährt.

2. Verfahren

§ 43

Anzeige einer Ordnungswidrigkeit:

Zur Anzeige einer Ordnungswidrigkeit ist jedes Organ des SVN und der ihm angehörenden Vereine sowie jedes Vereinsmitglied berechtigt.

§ 44

Zuständigkeit für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten:

1. Zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach SVN-Recht sind grundsätzlich die Ausschüsse des SVN. Den jeweiligen Ausschüssen bleibt es überlassen, die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit dem Beschwerdeausschuss des SVN vorzulegen, wenn tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten gegeben sind.
2. In Einzelfällen ist auch der Oberschiedsrichter sowie das Turnierkomitee befugt, bestimmte Maßnahmen (vgl. § 45 lit.) anzuordnen.

3. Einzelne Ordnungswidrigkeiten

§ 45

Fehlverhalten	Maßnahme	Zuständig
1. Zurückziehen einer Mannschaft nach dem 15.07. (§ 26 der SpO)	€260,--	Ligaausschuss
2. Nichtantreten einer Mannschaft (§ 19 der SpO)	€180,-- (davon 55,-- an die Heimmannschaft)	Ligaausschuss
3. Verschulden eines Spielabbruchs durch einen Verein	€55,--	Ligaausschuss
4. Spiele ohne Genehmigung oder Spiel gegen gesperrte Mannschaften	€55,--	Ligaausschuss
5. Verspätetes Absenden von Spielberichten (§ 15.a.5 SpO)	€55,--	Ligaausschuss
6. Fehlen der erforderlichen Schiedsrichterlizenzen (§ 15.b SpO)	€55,-- , Aberkennen der Punkte	Ligaausschuss
7. Spielen in falscher Reihenfolge (§ 20 SpO)	€55,-- , Aberkennen der Punkte	Ligaausschuss
8. Versäumen der erforderlichen Courtbuchungen	€80,-- an jede Gastmannschaft	Ligaausschuss
9. Nichtvorhandensein der vorgeschriebenen Bälle	€80,--	Ligaausschuss
10. Antritt einer Mannschaft in nichteinheitlicher Spielkleidung (§ 22 SpO)	€20,-- je falschgekleidetem Spieler	Ligaausschuss
11. Unentschuldigtes Nichtantreten zu einem Turnier (auch am 2. Turniertag). Absagen müssen bis 24 Std. vor Turnierbeginn erfolgen.	€55, 1 Monat Sperre. Im Wiederholungsfall €155,-- 3 Monate Sperre	Turnierleitung
12. Unpünktliches Erscheinen zu Turnierbeginn oder zu einem einzelnen Spiel	Streichen vom Turnier. Im Wiederholungsfall + €55,--	Turnierleitung
13. Abbruch eines Spiels ohne Verletzung	€30,--	Turnierleitung
14. Abbruch eines Turniers ohne Verletzung	€30,--	Turnierleitung
15. Spielen ohne erkennbaren Einsatz	€30,-- , 0 Punkte	Turnierleitung
16. Verweigern des Schiedsrichteramtes nach Aufforderung durch den Oberschiedsrichter oder Turnierleitung	€30,--	Turnierleitung
17. Schiedsrichterbeleidigung	€55,-- pro Fall	Turnierleitung
18. Unmutsäußerungen im Court gegenüber Gegner, Zuschauer oder Schiedsrichter	€30,-- pro Fall	Turnierleitung
19. Disqualifikation durch den Schiedsrichter	€105,-- , 1 Monat Sperre	Turnierleitung
20. Spielausgang durch Absprache beeinflussen	€260,--	Turnierleitung
21. Unsportliches Benehmen außerhalb oder innerhalb des Courts oder Benehmen, dass dem Ansehen des SVN oder des Squashsports schadet	€30,-- bis €260,-- und/oder Sperre bis zu 3 Monaten. In besonders schweren Fällen auch Sperre über 3 Monate	Turnierleitung/Ligaausschuss Beschwerdeausschuss
22. Teilnahme an einem Turnier wenn gleichzeitig ein SVN-Turnier ausgeschrieben ist (nur Kaderspieler)	€55, 1 Monat Sperre. Im Wiederholungsfall €155,-- , 3 Monate Sperre	VP Sport

Allgemeines: Vergehen, die durch o. a. nicht abgedeckt sind, können durch Geldbußen bis zu €260,-- und/oder Sperren bis zu 3 Monaten geahndet werden.

Wiederholungsfall: Im Wiederholungsfall können, wo nicht extra angeführt, die Strafen verdoppelt werden.

Wiederholungsfall bezieht sich auf einen Zeitraum von 52 Wochen.

Zeitsperren: Zeitsperren betreffen immer alle offiziellen Turniere inkl. Mannschaftsspiele.

Geldbußen können durch spielleitende Stellen verhängt werden. Die spielleitenden Stellen haben die Vereine zu verständigen und auf die Einspruchsmöglichkeit hinzuweisen.

Geldbußen, die gegen einzelne Personen verhängt werden, werden dem Verein in Rechnung gestellt, der für die Meldung der betroffenen Person zuständig war.

4. Bußgeldbescheid

§ 46

Allgemeines:

Die Ordnungswidrigkeit wird, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, durch Bußgeldbescheid bzw. Einen Bescheid über die Anordnung einer Maßregel geahndet.

§ 47

Inhalt des Bescheides:

1. Der Bußgeldbescheid bzw. der Bescheid über die Anordnung einer Maßregel enthält:
 - a) die Angaben zur Person des Betroffenen,
 - b) die Bezeichnung der Ordnungswidrigkeit, die dem Betroffenen zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Ordnungswidrigkeit und die angewendeten Vorschriften,
 - c) die Beweismittel,
 - d) die Geldbuße und/oder die Anordnung der Maßregeln.
2. Der Bußgeldbescheid bzw. Bescheid über die Anordnung einer Maßregel enthält ferner:
 - e) den Hinweis, dass der Bescheid rechtskräftig und vollstreckbar wird, wenn kein Einspruch nach § 48 eingelegt wird;
 - f) die Aufforderung an den Betroffenen, spätestens 2 Wochen nach Rechtskraft oder einer etwa bestimmten späteren Fälligkeit, die Geldbuße an die im Bußgeldbescheid bestimmte Stelle zu zahlen oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Vollstreckungsstelle schriftlich oder zur Niederschrift darzutun, warum ihm die fristgemäße Zahlung aus seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist.
3. Über die vorstehenden Angaben hinaus braucht der Bußgeldbescheid nicht begründet zu werden.

5. Einspruch und gerichtliches Verfahren

§ 48

Form und Frist:

1. Der Betroffene kann gegen den Bußgeldbescheid bzw. gegen den Bescheid über die Anordnung einer Maßregel innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Stelle, die den Bescheid erlassen hat, Einspruch einlegen.
2. Sind in dem Bußgeldbescheid mehrere Geldbußen oder Maßnahmen festgesetzt, so kann der Einspruch auf einzelne Ordnungswidrigkeiten beschränkt werden.

§ 49

Zuständiges Gericht:

Über den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid bzw. den Bescheid über die Anordnung einer Maßregel entscheidet der Beschwerdeausschuss.

§ 50

Zwischenverfahren:

1. Ist der Einspruch nicht rechtzeitig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder sonst nicht wirksam eingelegt, so verwirft ihn die Stelle, die den Bescheid erlassen hat, als unzulässig. Gegen den Bescheid ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch den Vorsitzenden zulässig.
2. Ist der Einspruch zulässig, so prüft die den Bescheid erlassende Stelle, ob sie den Bußgeldbescheid bzw. den Bescheid über Anordnung einer Maßnahme aufrechterhält oder zurücknimmt. Zu diesem Zweck kann sie weitere Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen. Die den Bescheid erlassende Stelle kann dem Betroffenen auch Gelegenheit geben, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist dazu zu äußern, ob und welche Tatsachen und Beweismittel er im weiteren Verfahren zu seiner Entlastung vorbringen will.
3. Die den Bescheid erlassende Stelle übersendet die Akten dem Beschwerdeausschuss, wenn sie den Bußgeldbescheid nicht zurücknimmt oder nicht nach Absatz 1 verfährt.

§ 51

Entscheidung des Beschwerdeausschusses über die Zulässigkeit des Einspruchs:

1. Sind die Vorschriften über die Einlegung des Einspruches nicht beachtet, so verwirft der Beschwerdeausschuss durch den Vorsitzenden den Einspruch als unzulässig.
2. Gegen en Beschluss ist die Beschwerde beim Verbandsgericht zulässig.

§ 52

Hauptverhandlung:

1. Für das Verfahren nach zulässigem Einspruch gelten die Bestimmungen des Abschnitts III entsprechend, soweit sich aus Abschnitt IV keine abweichenden Regelungen ergeben.
2. Eine Vertretung des Beschuldigten in der Hauptverhandlung ist nicht zulässig. Dieser kann sich jedoch eines Rechtsbeistandes bedienen.

§ 53

Entscheidung des Beschwerdeausschusses:

1. Hält der Beschwerdeausschuss eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich, so kann er durch Beschluss entscheiden, wenn der Beschuldigte diesem Verfahren zustimmt.
2. In allen Fällen entscheidet der Beschwerdeausschuss durch Beschluss.

§ 54

Rechtsmittel:

1. Gegen den Beschluss des Beschwerdeausschusses ist die Rechtsbeschwerde zum Verbandsgericht zulässig.
2. Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses bei dem Verbandsgericht einzulegen.
3. Das Verbandsgericht entscheidet abschließend durch Beschluss.

V. Vergleich

§ 55

Die Rechtsorgane können den Beteiligten, wenn sie dies für sinnvoll erachten, zur Beendigung des Streites Vergleichsvorschläge unterbreiten. Vergleiche können auch von den Beteiligten angeregt werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 56

Analoge Anwendung von Verfahrensvorschriften:
Soweit diese Ordnung für den Einzelfall keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen der Rechtsordnung des DSRV entsprechend Anwendung.

§ 57

Neufassung und Änderung:
Über die Neufassung oder Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung beschließt die Mitgliederversammlung gemäß Satzung des SVN.

§ 58

Inkrafttreten:
Die vorstehende Rechts- und Verfahrensordnung tritt am 09.03.92 in Kraft.

Zuletzt geändert: 31.01.2009

